

**Die Deckung des Defizit.**

Die Staatseinnahmen für das Jahr 1869 bleiben im Voranschlage hinter dem Bedarf für die notwendigen Ausgaben bekanntlich um etwa 5 Millionen Thaler zurück: zur Deckung dieses Betrages mußte daher auf außerordentliche Einnahmen Bedacht genommen werden.

Die Regierung hat, wie der Finanz-Minister bei der Vorlegung des Staatshaushalts andeutete, einen Zuschlag zu den Steuern nicht beantragen wollen, weil ein solcher nach einer so langen Stodung des Verkehrs und nach der Wirkung ungünstiger Ernten in mehreren Theilen des Landes sehr peinlich empfunden werden würde; es mußte daher versucht werden, wenn irgend möglich, auf eine andere Weise eine Deckung für jenen Mehrbedarf zu finden. Nach sorgfamer Erwägung schlug die Regierung dem Landtage vor, etwa 2 Millionen Thaler aus vorhandenen Beständen, welche dem Staatsvermögen aus den neuen Landestheilen zugegangen sind, und 3 Millionen aus dem Erlöse von Köln-Mündener Eisenbahnaktien zu entnehmen.

Den Anträgen der Regierung zur Deckung des Defizit ist im Abgeordnetenhaus ein anderer Vorschlag entgegengesetzt worden, nach welchem nur etwa 1 Million aus vorhandenen Beständen des Staatsvermögens, dagegen 4 Millionen aus dem Vermögen der Seehandlung entnommen werden sollten.

Schon als vor einigen Wochen der Haushalt der Seehandlung berathen wurde, ließ ein Abgeordneter die Absicht durchblicken, das Defizit aus den Beständen der Seehandlung zu decken, vornehmlich um »die Staatsregierung zu zwingen, an die Auflösung dieses Institutes ernstlich zu denken.« Es wurde hiergegen geltend gemacht, daß diese Art der Deckung viel kostspieliger für den Staat sein würde, als die von der Regierung vorgeschlagene, da die Seehandlung einen erheblichen Reinertrag abwerfe. Der frühere Finanz-Minister v. Patow bestätigte aus seiner Erfahrung, daß die Seehandlung sehr große Vortheile für den Staat gewähre, und daß es im Staatsinteresse nicht wohl gethan sein würde, das Institut anzutasten. Wollte man demselben wirklich ein Ende machen, so möge man es geradezu beantragen; das Unverantwortlichste aber wäre es, durch Entziehung eines Theils der Kapitalien die Seehandlung zum allmäligen Siechthum zu bringen.

Der Vertreter der Staatsregierung sagte: »Die Verwaltung der Seehandlung ist von Jahr zu Jahr von Mitgliedern dieses Hauses näher geprüft worden, und zwar von sachkundigen Männern, die mit den Geschäften der Seehandlung und mit ähnlichen Geschäften genau bekannt sind; die Verwaltung hat von diesen Männern und auch hier im Hause stets Anerkennung erfahren. Wenn gefragt wird, wozu das Geld der Seehandlung verwendet wird, welchen Nutzen sie überhaupt stiftet, so ist bekannt, daß die Seehandlung bei Unterbringung der Anleihen die wichtigsten Dienste geleistet hat, die der Staat von anderer Seite nicht erwarten kann. Es ist ferner bekannt, daß die Seehandlung in schlimmen Zeiten industrielle Unternehmungen und Privatgesellschaften mit ihren Mitteln unterstützt, und daß sie in dieser Weise ebenfalls sehr wohlthätig gewirkt hat. Wenn Sie ihr einen Theil des Kapitals entziehen wollten, so wäre es nicht mehr möglich, die Geschäfte mit dem Erfolge, wie bisher zu führen; sie könnte auch nicht, wie bisher, einen jährlichen Ueberschuß von 700,000 Thalern an die Staatskasse abführen.«

Das Abgeordnetenhaus genehmigte damals den Etat der Seehandlung und es war seitdem von der Absicht, die Mittel zur Deckung des Defizit aus ihren Beständen zu entnehmen, nicht mehr die Rede.

Erst jetzt, unmittelbar vor dem Schlusse der Staatshaushaltsberathung, ist von der liberalen Partei ziemlich überraschend ein dahin zielender Antrag gestellt worden.

Der Vorschlag, 4 Millionen aus den Beständen der Seehandlung zur Deckung des Defizit zu entnehmen, würde, wenn er ernst gemeint sein könnte, nach dem Obigen die Bedeutung einer wesentlichen Erschütterung und Gefährdung des Institutes der Seehandlung haben. Eine solche Absicht würde, auch wenn sie geradezu und unmittelbar zur Erörterung stände, aus den erwähnten Gründen den entschiedensten Widerspruch Seitens der Staatsregierung und vermuthlich auch Seitens der Landesvertretung erfahren. Vollends aber liegt es auf der Hand, daß ein Schritt von so erheblicher Bedeutung nicht nebenher und beiläufig beschlossen werden kann.

Auch im Abgeordnetenhaus scheint man, selbst innerhalb der liberalen Partei, auf die Annahme des in Rede stehenden Antrages nicht gerechnet zu haben. Derselbe ist einer näheren Erwägung nicht unterzogen worden. Vielmehr wurden alsbald vertrauliche Verhandlungen zu dem Zwecke angeknüpft, um gewisse Bedenken zu beseitigen, welche Seitens der liberalen Partei gegen den Vorschlag der Regierung, das Defizit aus dem Erlöse von Köln-Mündener Aktien zu decken, gehegt wurden.

Nachdem die Zuversicht einer Verständigung gewonnen war, ist

die nähere Vereinbarung durch eine Vorberathung in der Budgetkommission erzielt worden.

Auf Grund derselben wird der Antrag, die Bestände der Seehandlung zur Deckung des Defizit zu verwenden, zurückgenommen, und der Vorschlag der Staatsregierung in Betreff der Deckung aus vorhandenen Beständen und durch den Verkauf von Eisenbahnaktien bei der Schlussberathung voraussichtlich mit großer Majorität genehmigt werden.

**Der Köln-Mündener Vertrag.**

Die Köln-Mündener Eisenbahnaktien, durch deren Veräußerung bis zum Betrage von etwa 3 Millionen Thalern ein Theil des Defizit gedeckt werden soll, sind eigentlich zur Gewährleistung gewisser Verpflichtungen des Staats gegenüber der Köln-Mündener Gesellschaft bestimmt, können jedoch in Gemäßheit des zwischen dem Staate und dieser Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 10. August 1865 veräußert werden, wenn jene Gewährleistung auf andere Staatsfonds übertragen wird.

Liberaler Stimmführer im Abgeordnetenhaus haben den in Rede stehenden Vertrag in seiner Rechtsgültigkeit wiederholt angefochten, weil derselbe ohne Zustimmung der Landesvertretung abgeschlossen worden sei. Auch jetzt, wo zur Beschaffung der außerordentlichen Mittel für 1869 auf den Vertrag zurückgegangen werden soll, meinte die liberale Partei hierauf nicht eingehen zu können, Falls nicht die nachträgliche Genehmigung des Landtags zu dem Vertrage eingeholt werde.

Die Regierung kann die Berechtigung dieses Verlangens nicht anerkennen. Abgesehen von jeder Erörterung der Rechtsfrage, darf sie sich darauf berufen, daß der Vertrag, welcher im Jahre 1865 in der Voraussicht großer Gefahren abgeschlossen worden ist, um die Mittel zur Rettung Preußens zu sichern, durch die Ertheilung der Indemnität im Herbst 1866 die nachträgliche Guttheilung Seitens der Landesvertretung erhalten hat, und daß ebenso im Jahre 1867 Einnahmen auf Grund des Vertrages vom Landtage genehmigt worden sind. Während der Vertrag demgemäß der Genehmigung nicht mehr bedarf, würde eine Vorlegung desselben zu nachträglicher Genehmigung, womit auch die Möglichkeit der Nichtgenehmigung verknüpft wäre, eine große Zahl von Rechtsverhältnissen und Interessen, welche auf dem Vertrage beruhen, einer schweren Gefährdung und Erschütterung aussetzen.

Die Regierung hat es daher auch jetzt entschieden ablehnen müssen, den Vertrag Behufs Einholung der nachträglichen Genehmigung dem Landtage vorzulegen. Sie hat sich dagegen dem Versuche nicht entzogen, einen Weg zu finden, um die Zustimmung zu den jetzigen Vorschlägen auch denjenigen Abgeordneten zu ermöglichen, welche eine nachträgliche Genehmigung des Vertrages noch für erforderlich halten, und um zugleich die Streitfrage über die Rechtsbeständigkeit des Vertrages ein für alle Mal zu erledigen.

Von liberaler Seite ist in der Budgetkommission der Vorschlag gemacht worden, bei Bewilligung der außerordentlichen Einnahmen aus dem Erlöse der Köln-Mündener Aktien gleichzeitig »die Entlastung der Regierung hinsichtlich des Vertrages vom 10. August 1865« ausdrücklich auszusprechen.

Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt hat zugesagt, daß die Regierung (obwohl sie die nachträgliche Genehmigung ihrerseits nicht mehr für erforderlich hält und nicht beantragt) einer solchen freiwilligen Erklärung der Landesvertretung nicht entgegen sein werde.

Es ist hiernach Aussicht vorhanden, daß in der bevorstehenden Schlussberathung nicht blos die Deckung des Bedarfs für 1869 nach den Vorschlägen der Regierung genehmigt, sondern gleichzeitig der Meinungsstreit über jenen Vertrag, welcher sich durch mehrere Sessionen hindurchgezogen hat, beseitigt werden wird.

**Die Stellung Lauenburgs.**

Das Herzogthum Lauenburg war bekanntlich die erste neue Erwerbung, welche unser Königshaus in Folge des Schleswig-holsteinischen Krieges seinen Ländern hinzufügen konnte.

Nachdem der König von Dänemark im Frieden von Wien (1864) nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen abgetreten hatte, wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg sofort an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land Lauenburg als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt würde.

König Wilhelm nahm diesen Wunsch der lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen für die Erfüllung desselben zu wirken. In dem Vertrage von Gastein (im August 1865) wurde das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsch der dortigen Be-

völkerung entschieden: während damals über Schleswig-Holstein eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen werden konnte, wurde das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zu alleinigem Besitze überlassen.

Die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußen war somit die erste sichere Errungenschaft des kriegs geführten Reiches, aber sie war zugleich ein Werk friedlicher Eroberung, indem die Herzen der Bevölkerung dem neuen Fürsten freudig entgegenkamen. Um so bereitwilliger erfüllte König Wilhelm auch den weiteren Wunsch derselben, das Herzogthum unter Wahrung seiner Selbstständigkeit als ein besonderes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt würde. Behufs Leitung der besonderen Regierungsgeschäfte für Lauenburg wurde der Minister-Präsident von Bismarck zugleich zum Minister für Lauenburg ernannt.

Das besondere Verhältniß des Herzogthums Lauenburg zur Krone Preußen wurde auch beibehalten, als in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu Preußen kamen und der preussischen Monarchie gänzlich einverleibt wurden. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs über die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen kam jene gesonderte Stellung Lauenburgs im Abgeordnetenhaus zur Erwägung, aber mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen die Erwerbung Lauenburgs erfolgt war, wurde von der Mehrheit der Kommission ausdrücklich davon Abstand genommen, einen Antrag auf die völlige Einverleibung Lauenburgs zu stellen.

Die lauenburgische Angelegenheit kam sodann im vorigen Jahre bei der Berathung über die von den Elbherzogthümern an Dänemark zu entrichtende Schuld wieder zur Sprache.

Im Wiener Frieden mit Dänemark war eine Summe von nahezu 22 Millionen Thalern als Antheil der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg an der bisherigen Gesamtschuld des dänischen Staates festgesetzt und die Herauszahlung dieser Summe an Dänemark von Preußen und Oesterreich gewährleistet worden. Nachdem nun Schleswig-Holstein der preussischen Monarchie einverleibt worden, legte die Regierung ein Gesetz vor, nach welchem jene Schuld als eine Schuld des preussischen Staates anerkannt werden sollte.

Im Abgeordnetenhaus wurde alsbald die Forderung gestellt, das Herzogthum Lauenburg, da es nicht zum preussischen Staate gehöre, sondern ein besonderes Herzogthum bilde, auch gesondert zur Tragung jener Schuld an Dänemark herangezogen werde.

Die Regierung erklärte dies für unbillig und unzulässig. Lauenburg sei vermöge seiner alten Verfassung niemals an der Schuld Dänemarks betheiligt gewesen, wie es auch niemals ein Theil der dänischen Monarchie gewesen sei; es habe stets seinen besonderen Haushalt gehabt, und nur seine Ueberschüsse an den dänischen Landesherrn abgeliefert. Preußen habe deshalb schon bei den Wiener Friedensverhandlungen darauf gedrungen, das Herzogthum auch von der dort festgesetzten Schuld befreit bleibe. Nur um der höheren Interessen willen, die damals auf dem Spiele standen, sei darauf schließlich kein besonderes Gewicht gelegt worden. Unmöglich könne aber Preußen jetzt einen Antheil, der nach seiner Ueberzeugung mit Unrecht auf Lauenburg gelegt worden, seinerseits einfordern.

Das Abgeordnetenhaus bestand nichtsdestoweniger darauf, daß in dem Gesetze ausgesprochen werde, daß das Herzogthum Lauenburg für den auf dasselbe fallenden Antheil an jener Schuld verhaftet bleibe. Die Regelung dieser Verpflichtung Lauenburgs sollte jedoch ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Diese Regelung ist bisher noch nicht erfolgt; die dazu erforderliche Verständigung der lauenburgischen Regierung mit den dortigen Landständen hat noch nicht erzielt werden können.

In unserem Abgeordnetenhaus wurde nun bei der Berathung des Staatshaushalts von liberaler Seite beantragt, unter den Einnahmen des preussischen Staatshaushalts ohne Weiteres 130,000 Thaler als Beitrag des Herzogthums Lauenburg zu jener Schuld in Rechnung zu stellen. Es sollte hierdurch die Regierung genöthigt werden, Lauenburg zur Zahlung heranzuziehen; gleichzeitig machte man kein Hehl daraus, daß es darauf abgesehen sei, die Lauenburger durch Auflegung dieser Last um so eher dahin zu bringen, sich mit der gänzlichen Einverleibung des Ländchens in die preussische Monarchie einverstanden zu erklären.

Die Regierung mußte dem Antrage zunächst deshalb entgegen treten, weil es mit den Grundsätzen einer geordneten Aufstellung des Staatshaushalts nicht vereinbar ist, unter den Mitteln zur Deckung der unvermeidlichen Jahresausgaben auch solche Posten aufzuführen, deren wirkliche Vereinnahmung von vorn herein nicht bloß ungewiß, sondern höchst unwahrscheinlich ist. Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt mahnte entschieden davon ab, Einnahmen in das Budget aufzunehmen, die zur Zeit nicht flüssig zu machen seien. »Wohin würde es führen, sagte er, wenn man in dem Anschlag solche Einnahmen auführte, von denen es fast gewiß ist, daß sie nicht eingehen werden. Die Ausgaben müssen in gewissen Terminen geleistet werden, — wie sollte es mit den Grundsätzen einer verständigen Budgetaufstellung vereinbar sein, daß man, abweichend

von allem bisherigen Brauche, solche Einnahmen auführt, die man zwar als eine berechtigte Forderung erachtet, die aber als solche von der anderen Seite noch gar nicht anerkannt sind. Es wäre dies ein sehr böser Vorgang, dem sich die Regierung widersetzen muß.«

Nicht minder wies es die Regierung zurück, daß durch den beantragten Beschluß der Versuch gemacht würde, der geordneten Entscheidung über die Verpflichtung Lauenburgs vorzugreifen.

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck (welcher, wie erwähnt, zugleich Minister für Lauenburg ist) sprach sich über die Stellung Lauenburgs zu der in Rede stehenden Verpflichtung und gleichzeitig über das Verhältniß Lauenburgs zu Preußen in Folgendem aus:

»Es hat mich überrascht, daß man hier alles Gewicht darauf legt, daß die eine Partei, Preußen, sich über ihr Recht ganz klar sei; das pflegt aber in allen Prozessen der Fall zu sein. Man kann die Sache nicht zum Nachtheile Lauenburgs für entschieden halten, bloß deshalb, weil hier bei uns ein Gesetz in solchem Sinne erlassen worden ist.

Die Herren erstreben die Einverleibung von Lauenburg und wollen zu diesem Zwecke einen Druck auf das Ländchen ausüben. Ich glaube kaum, daß dies erforderlich ist. Die Einverleibung wird von selber kommen, wenn man ihr Zeit läßt; sie zu erzwingen durch einen Druck, ich weiß nicht, ob das richtig gehandelt ist diesem Lande gegenüber. Man macht uns einen gewissen Vorwurf, daß bei der Erwerbung von Lauenburg nicht sofort zur Einverleibung geschritten worden sei. Meine Herren, erinnern Sie sich der damaligen Situation! Wir waren noch nicht so glücklich, für unsere Politik die Zustimmung dieses Hauses zu haben, wir konnten noch nicht darauf rechnen, daß unsere Anträge hier ohne Weiteres durchgehen würden; die ganze Politik, welche wir betrieben, wurde auf das Schärfste bekämpft. Wir mußten darauf gefaßt sein, daß irgend eine Art der Erwerbung, zu welcher wir die Zustimmung des Hauses bedurften, diese Zustimmung ebensowenig gefunden haben würde, wie die Geldbedürfnisse, die wir damals hatten. Gott sei Dank liegt dieser Zeitraum weit hinter uns und ich bin nur durch den Vorwurf, der sich auf die Vergangenheit bezieht, veranlaßt, unser damaliges Verhalten in Ihren Augen, wenn nicht zu rechtfertigen, doch zu erklären; denn an sich würde eine willkürliche Schöpfung eines neuen Kleinstaats eine unerklärliche und mit unserer Politik unverträgliche Sache sein.

Wir müssen diese Frage wirklich als das, als was sie sich charakterisirt, als eine Rechtsfrage behandeln. Der Weg, den ich vorschlage, der Weg, mit dem der königlich preussische Finanz-Minister sich bereits einverstanden erklärt hat, ist der Weg eines schiedsrichterlichen Verfahrens, und nur in dem Falle, daß über ein schiedsrichterliches Verfahren keine Verständigung erfolgt, der Appell an den Bund, dem die Aufgabe obliegt, Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten zu schlichten, die sich zur gerichtlichen Entscheidung nicht eignen.«

Die Ausführungen der Minister fanden die Zustimmung der Mehrheit des Hauses und der erwähnte Antrag wegen sofortiger Heranziehung Lauenburgs wurde abgelehnt.

Die Berathung des Staatshaushalts im Abgeordnetenhaus steht vor ihrem Abschlusse. Die Vorberathung ist am Sonnabend (9.) beendigt worden; die Schlußberathung findet am Donnerstag (14.) statt.

Der Vertreter des Finanz-Ministeriums gab am Schlusse der Vorberathung eine Uebersicht über sämmtliche vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Abänderungen des Voranschlags, durch welche im Ganzen eine Verminderung der Ausgaben um etwa 60,000 Thaler herbeigeführt wird.

Die Staatsregierung wird die in der Vorberathung gefaßten Beschlüsse, auch insoweit sie dieselben vorher bekämpft hat, nicht von Neuem in Frage stellen. Die Mehrheit des Hauses wird vermuthlich ein gleiches Verfahren beobachten, und somit die Schlußberathung ohne neue Schwierigkeit zu Ende führen.

Das Herrenhaus dürfte die Berathung des Staatshaushalts in der nächsten Woche erledigen, so daß das Staatshaushalts-Gesetz noch vor Ende Januar wird amtlich verkündigt werden können.

Die Konferenz über den türkisch-griechischen Streit ist am Sonnabend (9.) zu Paris unter dem Vorsitze des französischen Ministers zusammengetreten. Die Vertreter derjenigen Mächte, welche den Vertrag von 1856 unterzeichnet haben, England, Frankreich, Rußland, Preußen, Oesterreich, Italien und Türkei, sind Teilnehmer der Konferenz; ein Vertreter Griechenlands ist zu den Berathungen zugezogen, ohne jedoch an den Beschlüssen der Konferenz mitwirken zu sollen. In der ersten Berathung wurden zunächst die unerläßlichen Förmlichkeiten erledigt; der Vertreter Griechenlands erhob Widerspruch gegen die ihm zugewiesene Stellung und kündigte an, daß er darüber erst Weisungen seiner Regierung einholen müsse. Am Dienstag (12.) hat eine weitere Sitzung der Konferenz stattgefunden, und die Fortsetzung der Berathungen steht in unmittelbarer Aussicht. Man darf nach wie vor eine befriedigende Erledigung der schwebenden Streitfragen durch die Konferenz in Aussicht nehmen.